

**JOSEF  
WALCH**

Wirtschaftstreuhänder  
beeidete Wirtschaftsprüfer  
u. Steuerberater

---

**ROSWITHA  
WALCH**

Novaragasse 4/4.OG  
4020 Linz

Tel. 0732/60 02 41  
Fax. 0732/60 02 41-13

e-mail:  
office@stb-walch.at  
<http://www.stb-walch.at>

## Aktuelle Klienteninformation

Aus gegebenem Anlass bei den letzten GPLA-Prüfungen möchten wir Ihr Wissen im Bereich Arbeitszeit und Zeitaufzeichnungen nochmals kurz auffrischen. Falls dabei Fragen auftreten, können Sie uns gerne diesbezüglich kontaktieren.

### Arbeitszeitaufzeichnungen

Diese sind:

- **fortlaufend und vollständig im Unternehmen zu führen**
- **regelmäßig von beiden Seiten hinsichtlich Richtigkeit gegenzuzeichnen**
- **Im Unternehmen (für Kontrollen, Prüfungen, Streitigkeiten usw.) aufzubewahren.**

Außerdem:

- **Abweichende Eintragungen gegenüber den gemeldeten Daten bei der GKK können bei Kontrollen (Finanzpolizei, Arbeitsinspektorat) zu hohen Strafen bzw. bei Prüfungen (GPLA) zu hohen Nachzahlungen führen.**
- **Wir als Ihre, die Personalverrechnung durchführende, WT-Kanzlei sind auf Ihre richtigen Angaben angewiesen.**
- **Für mangelhafte bzw. unrichtige Aufzeichnungen übernehmen wir keine Haftung!**

### Arbeitszeit

#### Was gilt als Arbeitszeit?

Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Hinzurechnung der Ruhepausen.

#### Wann fallen Überstunden an?

Überstunden liegen vor, wenn die tägliche Normalarbeitszeit oder die wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird. Bei allen flexiblen Arbeitszeitformen (Durchrechnung der Normalarbeitszeit, Schichtarbeit, Gleitzeit) führt auch die Überschreitung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit pro Woche zu Überstunden.

### Welche Höchstgrenzen gibt es bei täglichen sowie wöchentlichen Normalarbeitszeiten?

Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. Bei der wöchentlichen Arbeitszeit gilt ein Maximum von 50 Stunden.

Natürlich gibt es davon eine Reihe von Ausnahmen: Schichtarbeit, Arbeitsbereitschaft, etc.

Wir informieren Sie im konkreten Einzelfall gerne über mögliche Arbeitszeitmodelle.

**Arbeitgeber sind für die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften verantwortlich. Übertretungen der Höchstarbeitszeit sind strafbar und werden von den Behörden (aktuell immer stärker) kontrolliert und sanktioniert. Die Höhe der Strafe erreicht dabei sehr schnell den Betrag von einigen Tausend Euro. Einzelheiten sind im § 28 Arbeitszeitgesetz (AZG) geregelt. Den Auszug finden Sie ebenfalls in der Beilage.**

### Arbeitszeit bei Jugendlichen

Die Arbeitszeit bei Jugendlichen darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Zur Erreichung einer längeren Freizeit, kann die wöchentliche Normalarbeitszeit von 8 Stunden überschritten werden. Keinesfalls aber darf die tägliche Normalarbeitszeit über 9 Stunden (wöchentlich max. 45 Stunden) hinausgehen.

### Überstunden bei Jugendlichen

**Lehrlinge bis 16 Jahre:** Für Lehrlinge bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gilt ein Überstundenverbot. Sie dürfen nur ausnahmsweise zu Vor- oder Abschlussarbeiten herangezogen werden, wobei diese zusätzlichen Arbeitszeiten durch Zeitausgleich in der gleichen, spätestens jedoch in der folgenden Kalenderwoche auszugleichen sind.

**Lehrlinge über 16 Jahre:** Lehrlinge über 16 Jahre dürfen aus zwingenden betrieblichen Gründen die tägliche Arbeitszeit um eine halbe Stunde bzw. die wöchentliche Arbeitszeit um maximal drei Stunden zur Leistung von Vor- und Abschlussarbeiten überschreiten. Dabei gebührt neben dem Überstundengrundlohn auch ein zumindest 50%iger Zuschlag.

**Lehrlinge über 18 Jahre:** Für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben ist zur Berechnung des Überstundengrundlohns und des Zuschlages der niedrigste in Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. Angestelltengehalt heranzuziehen.

### Nachruhe für Jugendliche

In der Zeit von 20.00 Uhr Abends bis 6.00 Früh (Nachruhe) dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Über Ausnahmen informieren wir Sie gerne im entsprechenden Fall.

**Wer den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung über Beschäftigungen für Jugendliche nicht nachkommt, hat mit einer Geldstrafe von € 72,- bis € 1.090,-, im Wiederholungsfall von € 218,- bis € 2.180,- oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu rechnen. Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.**

Mit freundlichen Grüßen